

Stand: 20.10.2023



CRAILSHEIM

Vertragsnachtrag

zum Erschließungsvertrag nach § 11 BauGB

zum Bebauungsplan

„Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“

Nr. A-2019-1B

zwischen
der Stadt Crailsheim
Marktplatz 1, 74564 Crailsheim
vertreten durch

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

XXXXX
XXXXX
XXXXX
vertreten durch

XXXXX

(nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt)

Vorbemerkung

Die Stadt hat am 14.07.2022 mit dem Erschließungsträger einen Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. A-2019-1B „Ellwanger Straße - Dr.-Bareilles-Straße“ der Stadt geschlossen.

Mit dem Erschließungsvertrag wurde dem Erschließungsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Erschließung des Baugebiets „Ellwanger Straße - Dr.-Bareilles-Straße“ übertragen. Der Vertrag umfasst neben der inneren Erschließung des Baugebiets die Anbindung des Baugebiets an die Bundesstraße 290.

Zum Zweck der Anbindung des Baugebiets an die Bundesstraße 290 ist die bestehende signalisierte Einmündung (Bundesstraße 290 / Landstraße 2218) in eine vollsignalisierte Kreuzung umzubauen. Weiterhin ist zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 290 eine Linksabbiegespur in Fahrtrichtung Norden (Innenstadt) anzulegen sowie der vorhandene Gehweg und die Querungshilfe zu versetzen. Der vorhandene Gehweg ist im Zuge der Baumaßnahme zum Geh- und Radweg auszubauen.

Im weiteren Vollzug des beurkundeten Erschließungsvertrags ist das Regierungspräsidium Stuttgart an die Stadt mit der Bitte herangetreten, die Fahrbahndecke der Bundesstraße 290 im Bereich zwischen der Einmündung der Geschwister-Scholl-Straße in die Bundesstraße (nördlich des Baugebiets) und dem Flurstück Nr. 1038 (südliche Baugebietsgrenze), zu erneuern.

Im Zuge der Sanierung beabsichtigten das Regierungspräsidium Stuttgart und die Stadt ferner, gemeinschaftlich das Alltagsradnetz durch den Ausbau des bestehenden Fußwegs entlang der Bundesstraße zum Geh- und Radweg, zu stärken. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist zwingend eine öffentliche Ausschreibung zu vollziehen.

Die Anschlussstelle des Baugebiet „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ an die Bundesstraße befindet sich innerhalb des vorgenannten Teilstücks. Um einen doppelten Eingriff in die Bundesstraße zu vermeiden, wurde zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt vereinbart, die erforderlichen Arbeiten in einer Baumaßnahme auszuführen.

Unter Wahrung der Vorgaben wurden die Maßnahmen zur Anbindung des Baugebiets an die Bundesstraße in die Ausschreibung der Stadt inkludiert. Bei Auftragsvergabe werden die Arbeiten zur Anbindung des Baugebiets an die Bundesstraße vom Erschließungsträger vergeben. Die Stadt beauftragt die Abschnitte der Deckensanierung sowie der Ausbau des Radwegs.

Mit dem Vertragsnachtrag soll der Erschließungsträger von seiner Verpflichtung befreit werden, die Baumaßnahmen zur Anbindung des Baugebiets „Ellwanger Straße - Dr.-Bareilles-Straße“ sowie den Ausbau des Gehwegs zum Geh- und Radweg selbst auszuführen. Die Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgt durch die Stadt. An der vereinbarten Kostentragungspflicht für die Anbindung des Baugebiets soll aber nichts geändert werden. Der Erschließungsträger bleibt zur Kostentragung der gesamten Erschließung verpflichtet.

Der Erschließungsvertrag vom 14.07.2022 wird dahingehend wie folgt ergänzt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Baumaßnahmen zur Anbindung des Baugebiets an die Bundesstraße 290 (Herstellung einer Linksabbiegespur in Fahrtrichtung Nord, Umbau der bestehenden Licht-Signal-Anlage, Verlegung des vorhandenen Gehwegs und Versetzung der vorhandenen Querungshilfe) sowie die Verbreiterung des Gehwegs zum Fuß- und Radweg.

§ 12 Kostentragung

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Dies beinhaltet auch die Kosten für Baumaßnahmen, welche der Stadt im Zusammenhang mit der Anbindung des Baugebiets an die Bundesstraße entstehen.

Schlussbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen aus dem Erschließungsvertrag vom 14.07.2022 (Hauptvertrag) bleiben unverändert gültig.

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je ein Exemplar.